

# Amtsblatt

Der Stadt Zwiesel



Stadt Zwiesel

zwiesel.de

Editorial	S.2
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	S. 3
Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);	S. 6
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	S. 7



### Editorial



„Ein Gramm Information wiegt schwerer als tausend Tonnen Meinung.“ sagte mal der österreichische Journalist Gerd Bacher. Diese Meinung teile ich und deshalb will ich in Zukunft noch mehr Wert darauf legen, dass die Zwieselerinnen und Zwieseler schnell und umfassend aus dem Rathaus informiert werden. Bisher hat sich die Stadt hauptsächlich auf Pressemitteilungen beschränkt, die an die örtlichen und regionalen Medien verteilt wurden. Solche Pressemitteilungen wird es auch in Zukunft geben, jedoch werden wir zusätzlich ein Amtsblatt herausgeben. Dieses soll immer bei Bedarf erscheinen, damit die Informationen möglichst „frisch“ sind und wird über das Internet verbreitet.

In erster Linie ist das Amtsblatt das offizielle Publikationsorgan der Stadt Zwiesel und enthält alle Dokumente, die formell bekanntgemacht werden müssen wie Satzungen oder Verordnungen. Zudem wollen wir auch Bekanntmachungen von Beschlüssen aufnehmen, die zwar in nichtöffentlichen Sitzungen gefällt worden sind, jedoch nachträglich veröffentlicht werden dürfen. Schließlich werden auch redaktionelle Beiträge aus dem Stadtgeschehen erscheinen, die für Bürgerinnen und Bürger interessant sein könnten. Keinesfalls wollen wir aber durch das Amtsblatt in Konkurrenz treten zu den örtlichen oder regionalen Medien. Wir wollen diese nur ergänzen, damit Nachrichten aus dem Rathaus die Zwieselerinnen und Zwieseler leichter und schneller erreichen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Steininger'.

Franz Xaver Steininger  
Erster Bürgermeister

11.05.

2020

Amtliche  
Bekanntmachungen der  
Stadt Zwiesel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gemäß Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts liegt ab dieser Bekanntmachung auch im Rathaus in Zwiesel, Zi.-Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Zwiesel erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:  
Vom 11.05.2020

---

### § 1

#### Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

---

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Grenzlandfestausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Tourismusfragen und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Ausschuss für Energie und Stadtentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

---

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Teilnahme der Fraktionsvertreter an den Fraktionsvorsitzendenbesprechungen.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 10,00 €.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Sachschäden, die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, werden nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften ausgeglichen.

---

## **§ 4 Inhaber kommunaler Ehrenämter; Entschädigung**

(1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter der Stadt Zwiesel haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt für die gesamte Dauer der Wahlperiode für den Sportreferenten: monatlich 150,00 €.

(3) Für schriftlich genehmigte Dienstreisen gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

---

## **§ 5 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

---

## **§ 6 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

---

## **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.07.2014 außer Kraft.

Zwiesel, 11.05.2020



Steininger  
1. Bürgermeister

03.07.

2020

Bekanntmachung:  
Vollzug des Bayerischen  
Naturschutzgesetzes  
(BayNatSchG);



**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);  
Anderung der Verordnung „Verordnung Ober die Einschränkung des  
Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald“ in der Fassung vom 30. Januar  
2014 (RABI. S. 10)**

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG die oben genannte Rechtsverordnung zu ändern und damit östlich des Jahrlingsschachtens eine Forststraße auf einer Länge von 2.200 m neu für den Radverkehr zu widmen. Weiterhin soll im Abschnitt Schachtenhaus – Grenzübergang Gsenget der Wanderweg Sauerklée verlegt werden, wobei ein markierter Wanderweg auf einer Länge von 2.350 m zurückgebaut werden soll und ein alternativer Wanderweg mit einer Länge von 1.540 m neu ausgewiesen werden soll. Auf einer Länge von 160 m soll eine Forststraße zum Wanderweg zurückgebaut werden. Die genaue Änderung der vom Betretungsverbot erfassten Bereiche sowie der Inhalt und Umfang der einzelnen Regelungen können aus dem Entwurf der Rechtsverordnung und der ihr beiliegenden Karte M 1:50.000 entnommen werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit  
**vom 15.07.2020 bis einschließlich 18.08.2020**

während der allgemeinen Dienststunden/jeweils Montag bis Donnerstag  
von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr,  
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und  
am Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der  
Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer E.10, öffentlich zur Einsicht aus.  
Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt  
Regen oder bei der Stadt Zwiesel oder der Regierung von Niederbayern (Tel.  
0871-808-1805, Zi.Nr. 120 U, christian.santl@reg-nb.bayern.de) schriftlich oder zur  
Niederschrift vorgebracht werden.

Zwiesel, 03.07.2020  
Ort, Datum  
Stadt Zwiesel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Santl', written in a cursive style.

Steininger  
1. Bürgermeister

29.06.

2020

Haushaltssatzung  
der Stadt Zwiesel,  
Landkreis Regen,  
für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen, für das Haushaltsjahr 2020, liegt ab dieser Bekanntmachung im Rathaus in Zwiesel, Zi.-Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

## Haushaltssatzung der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I) und nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Regen vom 04.06.2020 erlässt die Stadt Zwiesel folgende

## Haushaltssatzung

### §1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	_____	23.932.400 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab	_____	6.566.700 €

(2) Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Stadtwerke Zwiesel wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit und	_____	8.715.830 €
in den Aufwendungen mit ab	_____	9.553.825 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit ab	_____	4.601.240 €
---	-------	-------------

**§2  
Kreditaufnahme**

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt  
(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Zwiesel wird auf 2.246.495 € festgesetzt.

---

**§3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

- zu Lasten des Finanzplanungsjahres 2021 auf	3.470.000 €	und
- zu Lasten des Finanzplanungsjahres 2022 auf	3.080.000 €	
- zu Lasten des Finanzplanungsjahres 2023 auf festgesetzt.	300.000 €	

---

**§4  
Realsteuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	570 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	570 v. H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.

**Kassenkredite**

Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan werden

a) für die Stadt auf	1.000.000 €
b) für den Eigenbetrieb Stadtwerke Zwiesel auf festgesetzt.	1.400.000 €

---

**§6  
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Zwiesel, den 29.06.2020



Steininger  
1. Bürgermeister



Stadt Zwiesel

zwiesel.de

Erscheint nach Bedarf.

# Amtsblatt

## Herausgeber

Stadt Zwiesel  
Stadtplatz 27  
94227 Zwiesel  
Tel. +49 9922 8405-0  
Fax +49 9922 8405-109  
poststelle@zwiesel.de  
1. Bürgermeister  
Franz Xaver Steininger  
USt-Identifikationsnummer  
nach §27a Umsatzsteuergesetz:  
DE 131461921

## Verantwortlich für den Inhalt

(gem. § 55 Abs. 2 RStV)

Stadt Zwiesel  
Hauptamt  
Stadtplatz 27  
94227 Zwiesel  
Tel. +49 9922 8405-0  
Fax +49 9922 8405-95101



Zwiesel